

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. März 2015

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. März 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 16 vom 22. August 2003), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 6. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 41. Jg., Nr. 28 vom 7. Oktober 2011), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 11a nach § 11 eingefügt:

„§ 11a Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, weiteren sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit Lehrverpflichtung, sowie zur anderen Hälfte aus neun Studierenden. Die Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen die acht Fachgruppen der Fakultät abbilden und möglichst einem Prüfungsausschuss eines Studienganges der Fachgruppe angehören. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

U.G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2015 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 24. Februar 2015

Bonn, 11. März 2015

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann